



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 11.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.10.2017 in der Fassung vom 01.07.2019 beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 28,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 49,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 64,00 € |
- 3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Verwaltung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen (im Sinne von § 20 Absatz 5 LVwVfG) regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Nachweis bis zu 10 € pro Stunde erstattet.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für Bemessungen der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes, neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, Auslagen und Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) bei Gemeinderäten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung unterschiedlicher Gremien in Höhe von | 37,00 € |

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen findet auch Anwendung auf die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellten Beiräte sowie auch auf sonstige vom Gemeinderat aufgrund der Hauptsatzung oder sonstigen Satzung gebildeten Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten.

- b) bei Ortschaftsräten

- | | |
|---|---------|
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 26,00 € |
|---|---------|

- 2) Nimmt ein Gemeinderats- oder Ortschaftsratsmitglied lediglich als Gast an einer Sitzung teil, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Teilnahme an Veranstaltungen etc. wird über die monatliche Pauschale abgegolten.
- 4) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 b neben derjenigen des Abs. 1 a.
- 5) Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister/ der Verwaltung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen (im Sinne von § 20 Absatz 5 LVwVfG) regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Nachweis bis zu 10 € pro Stunde erstattet.

§ 4 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- 1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in § 3 Abs. 1 a) genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag 30,00 € als Aufwandsentschädigung.
- 2) Damit ist die allgemeine Beratung des Bürgermeisters und seine Vertretung im Einzelfall abgegolten.
- 3) Bei zusammenhängender Vertretung des Bürgermeisters entsteht ab dem 8. Tag der Vertretung Anspruch auf eine Tagesentschädigung von 30,00 €, die neben dem Grundbetrag nach Abs. 1 gezahlt wird.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden / der Fraktionen

- 1) a) Anstelle des Grundbetrages nach § 3 Abs. 1 a) erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Abgeltung ihres Mehraufwandes einen Monatsgrundbetrag von 100,00 € als Aufwandsentschädigung.

b) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch die Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an den Fraktionssprechersitzungen zur notwendigen Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse abgegolten. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 €.
- 2) Ist der Fraktionsvorsitzende zugleich Bürgermeisterstellvertreter, so erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich die Aufwandsentschädigung als Bürgermeisterstellvertreter.
- 3) Die Fraktionen (mind. 3 Mitglieder) erhalten für Auslagen, Telefon, Porto usw. als Jahrespauschale je Fraktionsmitglied 4 € pro Monat.

§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- 1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft

| | |
|---------------|----------|
| Achdorf | 32 v. H. |
| Epfenhofen | 32 v. H. |
| Fützen | 32 v. H. |
| Hondingen | 32 v. H. |
| Kommingen | 32 v. H. |
| Nordhalden | 32 v. H. |
| Riedböhringen | 32 v. H. |
| Riedöschingen | 32 v. H. |

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft Achdorf der nächst höheren, Gemeindegrößengruppe.

- 2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Stadträte sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 neben derjenigen des § 3 Abs. 1 a). Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 b) ist ausgeschlossen.
- 3) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Tag der Vertretung. Sie darf jedoch im längerdauernden Vertretungsfall für 30 Kalendertage die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers nicht übersteigen. Dauert die Vertretung länger als 7 Tage, so besteht ab dem 8. Tag der Vertretung kein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1.
- 4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- 5) Ortsvorsteher, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister/ der Verwaltung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen (im Sinne von § 20 Absatz 5 LVwVfG) regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Nachweis bis zu 10 € pro Stunde erstattet.

§ 7 Zahlungsfristen

- 1) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1a Nr. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 a sowie die Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt. Sitzungsgelder nach dem § 3 Abs. 1 werden halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember abgerechnet und gezahlt. Sitzungsgelder nach den § 5 Abs. 1 b werden unmittelbar nach Inanspruchnahme gezahlt.
- 3) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 3 werden nach dem Vertretungsfall abgerechnet und ausbezahlt.
- 4) Reisekostenvergütungen nach § 8 werden unmittelbar nach der auswärtigen Dienstverrichtung auf Antrag gezahlt.

§ 8

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2018 außer Kraft.

Blumberg, den 12.04.2019

Markus Keller
Bürgermeister